Schriften zum Völkerrecht

Band 38

Der Grundsatz der Freiheit der Meere und das Verbot der Meeresverschmutzung

Von

Jochen Ehmer



Duncker & Humblot · Berlin

JOCHEN EHMER

Der Grundsatz der Freiheit der Meere und das Verbot der Meeresverschmutzung

Schriften zum Völkerrecht

Band 38

Der Grundsatz der Freiheit der Meere und das Verbot der Meeresverschmutzung

Von

Dr. Jochen Ehmer



Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Feese & Schulz, Berlin 41
Printed in Germany

ISBN 3 428 03210 1

Inhaltsverzeichnis

Abkü	Abkürzungsverzeichnis				
Einfü	hrung	13			
I.	Problemdarstellung	13			
II.	Der Gang der Untersuchung	16			
	Erster Teil				
	Die Verschmutzung der Meere als ökologisches Problem	18			
I.	Begriffsbestimmung	18			
II.	Die Herkunft der Abfallstoffe	19			
III.	Formen des Einbringens von Abfällen in Meeresgewässer	21			
IV.	Veränderungen der Meeresumwelt durch Abfälle	21			
	1. Veränderungen auf dem Meeresgrund	22			
	2. Veränderungen im Meerwasser	22			
	3. Veränderungen an der Meeresoberfläche	22			
	4. Veränderungen in der Luft über dem Meer	23			
v.	Belastbarkeit der Meeresgewässer mit Abfallstoffen	23			
VI.	Technische Möglichkeiten zur Beseitigung der Meeresverunreinigung	24			
VII.	Die Untersuchungen über die Verschmutzung der Nord- und Ostsee	24			
VIII.	I. Entwicklungen im nationalen und internationalen Bereich zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung 2				

Zweiter Teil

	Der Grundsatz der Freiheit der Meere und die Meerwasserverschmutzung de lege lata	27
1.	Kapitel: Der Grundsatz der Freiheit der Meere	2 8
I.	Geschichtliche Entwicklung	2 8
II.	Die Bedeutung des Grundsatzes in der Völkerrechtslehre	32
	1. Das außerdeutsche Schrifttum	32
	2. Das deutsche Schrifttum	34
III.	Das Verbot der Verschmutzung der Hohen See als Ausfluß des Grundsatzes der Freiheit der Meere?	35
	1. Auslegung des Art. 2 der Konvention über das Hohe Meer \ldots	35
	2. Gewohnheitsrechtliche Weiterentwicklung des Grundsatzes der Meeresfreiheit	37
IV.	Beschränkungen des Grundsatzes der Meeresfreiheit	39
	1. Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone \ldots	39
	2. Konvention über den Festlandsockel	40
	3. Konvention über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze des Hohen Meeres	42
	4. Konvention über das Hohe Meer	43
	Kapitel: Der räumliche Geltungsbereich des Grundsatzes der Meeresfreiheit	44 44
11.	Die Genfer Konventionen	46
	 Die Konvention über das Hohe Meer	46 47
	Die Konvention über das Kustenmeer und die Anschlubzone Die Konvention über den Festlandsockel	48
	a) Die seewärtige Begrenzung des Festlandsockels	48 51
	aa) Auslegung unter Berücksichtigung des Art. 1 der Konvention	52
	bb) Auslegung unter Beachtung von Sinn und Zweck des Grundsatzes der Freiheit der Meere	55
	b) Der Rechtsstatus des Epikontinentalmeeres	56
III.	Der Meeresgrund und der Meeresuntergrund	58

IV.		e Fortentwicklung des Rechts an Meeresgrund und Meeresunter- und durch die Vereinten Nationen	62
V.	Ta	atsächliche Einschränkungen des Grundsatzes der Meeresfreiheit	65
	1.	Die lateinamerikanischen Ansprüche auf eine Ausdehnung der Küstenmeerbreite	66
		a) Die Ausdehnung der Küstenmeerbreite als völkerrechtliches Delikt	71
		b) Rechtfertigungsversuche	74
	2.	Die Ausdehnung von Fischereizonen	80
3.	Ka	apitel: Das Verbot der Verschmutzung der Hohen See	83
I.	Ве	estehende Verbote	83
	1.	Universales Vertragsrecht	84
		a) Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	84
		b) Die Genfer Konventionen	86
		c) Der Antarktisvertrag	90
		d) Internationales Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	90
		e) Das Moskauer Teststop-Abkommen	91
		f) International Convention Relating To Intervention On The High Seas In Cases Of Oil Pollution Casualties	93
		g) Das Übereinkommen über das Einbringen von Abfällen ins Meer	95
		h) Ergebnis	98 98 99
	2.	Regionalabkommen	100
		a) Der EURATOM-Vertrag	101
		b) Das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee	102
		c) Convention for the Prevention of Marine Pollution by Dumping from Ships and Aircraft	103
	3.	Allgemeine Rechtsgrundsätze	106
		a) "sic utere tuo iure ut alienum non laedas"	107
		b) Die völkerrechtliche Geltung des sic utere tuo als allgemeiner Rechtsgrundsatz	108
		c) Die Anwendbarkeit des sic utere tuo auf die Meerwasserverschmutzung	
		aa) Völkervertragsrecht	
		nni iniernationale k <i>ee</i> ntenreehiin <i>o</i>	

		d) Die Eignung des sic utere tuo-Grundsatzes als Verbotsvor- schrift für die Meeresverschmutzung	115
	4.	Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung im Zusammenhang mit einer Ausdehnung des staatlichen Hoheitsbereichs	120
		a) Die nationale Gesetzgebung Kanadas vom 26. Juni 1970	120
		b) Rechtmäßigkeit des kanadischen Vorgehens	123
	6.	Normen, die im Geltungsbereich der Meeresfreiheit nach dem Personalitätsprinzip Anwendung finden	130 132 133 134 135
		der Vereinten Nationen	141
	Er	rgebnis	144
11.			
11.		Dritter Teil	
11.		<i>Dritter Teil</i> Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots	
11.			147
		Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots der Meeresverschmutzung de lege ferenda	
	Ka	Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots	
1.		Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots der Meeresverschmutzung de lege ferenda	148
1. I.	Di	Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots der Meeresverschmutzung de lege ferenda apitel: Vorschläge für ein künftiges Nutzungsrecht	148 149
1. I.	Di Di	Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots der Meeresverschmutzung de lege ferenda apitel: Vorschläge für ein künftiges Nutzungsrecht	148 149 150
1. I.	Di Di 1.	Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots der Meeresverschmutzung de lege ferenda apitel: Vorschläge für ein künftiges Nutzungsrecht ie Nationalisierung der Meere ie Internationalisierung der Meere Die Arbeit des "Committee on the Peaceful Uses of the Sea- Bed and the Ocean Floor beyond the Limits of National Juris-	148 149 150
1. I.	Di Di 1.	Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots der Meeresverschmutzung de lege ferenda apitel: Vorschläge für ein künftiges Nutzungsrecht de Nationalisierung der Meere de Internationalisierung der Meere Die Arbeit des "Committee on the Peaceful Uses of the Sea-Bed and the Ocean Floor beyond the Limits of National Jurisdiction" Die Einbettung einer Verbotsregelung in das "common heritage of mankind"-Prinzip a) Das Meeresbodenmodell — Herkunft und Bedeutung des	148 149 150 151
1. I.	Di Di 1.	Die Reglungsmöglichkeiten eines Verbots der Meeresverschmutzung de lege ferenda apitel: Vorschläge für ein künftiges Nutzungsrecht de Nationalisierung der Meere de Internationalisierung der Meere Die Arbeit des "Committee on the Peaceful Uses of the Sea-Bed and the Ocean Floor beyond the Limits of National Jurisdiction" Die Einbettung einer Verbotsregelung in das "common heritage of mankind"-Prinzip a) Das Meeresbodenmodell — Herkunft und Bedeutung des	148 149 150 151 156 157

c) Nutzungsrechtliche Konsequenzen 165

			nis

d) Gebietsrechtliche Möglichkeiten 167 e) Vergleichbare völkerrechtliche Verträge 171
III. Ergebnis
2. Kapitel: Organisationsrechtliche Vorschläge in Verbindung mit dem "heritage"-Grundsatz
I. Struktur einer künftigen Meeresbehörde
II. Materiell-rechtliche Tätigkeiten einer zukünftigen Meeresbehörde 181
1. System der Registrierung mariner Aktivitäten 182
2. System der Reglementierung mariner Aktivitäten
Ausblick
Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

a. A. = anderer Ansicht ABl. = Amtsblatt

Abs. = Absatz

AJIL = The American Journal of International Law

Anm. = Anmerkung

Annuaire = Annuaire Français de Droit International

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

A/RES/ = Resolution der Vollversammlung der Vereinten Na-

tionen

Art. = Artikel

AVR = Archiv des Völkerrechts

Bd. = Band

BGBl. = Bundesgesetzblatt
BGH = Bundesgerichtshof

BIMCO = The Baltic and International Maritime Conference

BR = Bundesrat

BRD = Bundesrepublik Deutschland

BRT = Bruttoregistertonnen

BYIL = The British Year Book of International Law

bzw. = beziehungsweise

CCMS = Committee on the Challenge of Modern Society

(NATO)

CEP-Staaten = Chile, Ecuador, Peru

CIESM = Commission International pour l'Exploration Scien-

tifique de la Mer Méditerranée

CMSER = Commission on Marine Science, Engineering and

Resources (United States)

DDT = Dichlor-Diphenyl-Trichlormethylmethan

ders. = derselbe d. h. = das heißt

DÖV = Die öffentliche Verwaltung

DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt

 $\mathbf{E}\mathbf{A}$ = $\mathbf{E}\mathbf{u}\mathbf{r}\mathbf{o}\mathbf{p}\mathbf{a}\mathbf{-}\mathbf{A}\mathbf{r}\mathbf{c}\mathbf{h}\mathbf{i}\mathbf{v}$

EG = Europäische Gemeinschaft EURATOM = Europäische Atomgemeinschaft

EWGV = Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft

FAO = (UN-)Food and Agricultural Organization

FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung

Fußn. = Fußnote

FWQA = Federal Water Quality Administration

GA = General Assembly

GAOR = United Nations Official Records of the General

Assembly

gem. = gemäß

GESAMP = Joint Group of Experts on the Scientific Aspects of

Marine Pollution

GesetzBl. = Gesetzblatt

Grot. Soc. = The Grotius Society — Transactions for the year...

Hrsg. = Herausgeber

IAEA = International Atomic Energy Agency

ICES = International Council for the Exploration of the Sea

ICJ Reports = International Court of Justice Reports
ICJ Yearbook = International Court of Justice Yearbook

ICLQ = The International and Comparative Law Quarterly

i. d. F. = in der Fassung

IGH = Internationaler Gerichtshof

ILA = International Law Association

ILC = (UN-)International Law Commission

ILM = International Legal Materials

IMCO = (UN-)Intergovernmental Maritime Consultative Or-

ganisation

IOC = (UNESCO-)Intergovernmental Oceanographic Com-

mission

IRD = Internationales Recht und Diplomatie

IWGMP = Intergovernmental Working Group on Marine Pol-

lution

JIR = Jahrbuch für Internationales Recht
L. N. T. S. = League of Nations Treaty Series

m. w. N. = mit weiteren Nachweisen

NATO = North Atlantic Treaty Organization

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

No/Nr. = Nummer

NPC = National Petroleum Council (United States)

N. Y. U. L. Rev. = New York University Law Review
OAS = Organization of American States

OECD = Organization for Economic Cooperation and De-

velopment

ÖZfA= Österreichische Zeitschrift für AußenpolitikÖZöR= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht

PCB = Polychloriertes Biphenyl

RabelsZ = Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

R.C. = Recueil des Cours de l'Académie de Droit Inter-

national

RDI = Revue de droit international, de sciences diploma-

tiques et politiques

RGB1. = Reichsgesetzblatt

RGDIP Revue générale de droit international public RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

S. = Seite

SIPRI Stockholm International Peace Research Institute

Seemeile sm = sogenannt sog.

StIGH = Ständiger Internationaler Gerichtshof

StGB = Strafgesetzbuch Suppl. = Supplement

UdSSR Union der Sozialistischen Sowietrepubliken

UN = United Nations

UN Doc. = United Nations Documents

UN Doc. A/AC.138/ Unterlagen und Sitzungsberichte des United Nations

> Committee on the Peaceful Uses of the Sea-Bed and the Ocean Floor beyond the Limits of National

Jurisdiction

UN Doc. A/AC.138/ Unterlagen und Berichte des Sub-Committee III des SC.III/...

Meeresbodenausschusses der Vereinten Nationen

UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural

Organization

U. N. R. I. A. A. = United Nations Reports of International Arbitral

Awards

U. N. T. S. = United Nations Treaty Series = United States (of America) US(A) U. S. C. A. = United States Code Annotated

VN = Vereinte Nationen

Vol. = Volume vgl. = vergleiche

= (UN-)World Health Organization WHO

WMO = (UN-)World Meteorological Organization

WRV = Weimarer Reichsverfassung

YBILC = Yearbook of the International Law Commission

YBWA = Yearbook of World Affairs

YLJ = Yale Law Journal

= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und ZaöRV

Völkerrecht

z.B. = zum Beispiel z. T. = zum Teil

ZVR Zeitschrift für Völkerrecht

Einführung

I. Problemdarstellung

Der rasche wissenschaftliche und technische Fortschritt, der mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts und insbesondere mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges einsetzte, hat im Hinblick auf die Wasserverschmutzung weitreichende Konsequenzen. Aber gerade der Verunreinigung der Meere als einer wesentlichen Störungsquelle für das ökologische Gleichgewicht der Erde wurde von den Staaten bisher nicht die ihr angemessene Bedeutung eingeräumt. Besonders in Entwicklungsländern wird auf die Reinerhaltung des Meeres beim Aufbau der Industrien nur wenig Rücksicht genommen. Die größtmögliche Zurückhaltung bei der Eingabe von Schadstoffen in den marinen Lebensraum bedingt nämlich in der Regel wirtschaftliche Einschränkungen, die die zwischen der nördlichen und südlichen Hemisphäre existierende Kluft auf unabsehbare Zeit bestehen ließe.

Während von Wissenschaftlern bereits seit längerer Zeit von der immer rascheren Zunahme der Verschmutzung sowohl nationaler Gewässer als auch der Ozeane gewarnt wurde¹, drang das Problem erst in den letzten Jahren, freilich dann sehr heftig, in das Bewußtsein der Allgemeinheit. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung steigerten die hochentwickelten Staaten ihre Bemühungen auf dem Gebiet des innerstaatlichen Wasserschutzes, während parallel dazu eine Reihe von internationalen Vereinbarungen getroffen wurde, deren Bestimmungen dem ständigen Anwachsen der Meerwasserverschmutzung Einhalt gebieten sollen². Ob mit diesen völkerrechtlichen Verträgen das angestrebte Ziel bereits erreicht wurde oder ob es noch weiterer Regelungen bedarf, um das Problem der Verschmutzung der Hohen See befriedi-

¹ Schon auf der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 nahm die Vollversammlung am 23. April für den Bereich der Meeresverschmutzung durch radioaktive Materialien eine Resolution an, in der auf die Gefährlichkeit derartiger Substanzen hingewiesen und der IAEA die Verpflichtung auferlegt wurde, ein Programm zur Verhütung radioaktiver Verunreinigungen zu entwickeln, UN Doc. A/Conf.13/L.17 annex II: UN Conference, Vol. II, S. 101.

² Die Problematik der Meeresverschmutzung umfaßt neben der Nutzung der Meere als Abfallgrube auch die unbeabsichtigte Verunreinigung, wie sie durch Schiffsunfälle geschehen kann.

gend lösen zu können, wird Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein. Sicher kann jedenfalls die erhöhte internationale Aktivität auf diesem Gebiet als Indiz für eine Regelungsbedürftigkeit dieses Sachverhaltes gewertet werden.

Zuvor sind jedoch zum besseren Verständnis der hier zu behandelnden Thematik einige Bemerkungen über die bestehenden wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Zusammenhänge unerläßlich. Der zunehmende Gebrauch schädlicher Stoffe, die geeignet sind, das ökologische Gleichgewicht der Natur zu zerstören, zeigt gefährliche Auswirkungen in fast allen Bereichen des menschlichen Lebens. Industrie, Landwirtschaft, kommunale und private Haushalte müssen beträchtliche Mengen von Abfällen und Abwässern beseitigen. Von den beginnenden Veränderungen bleiben auch die Meere nicht verschont. Dabei schien lange Zeit gerade dieser Teil des ökologischen Systems der Erde größere Abfallmengen unbeschadet aufnehmen zu können. Der Anteil der Ozeane an der Erdoberfläche von 71 %, die mittlere Wassertiefe von 3790 m und das Wasservolumen von 1,4 Mrd. Kubikkilometern³ erweckten den Anschein eines unerschöpflichen Reservoirs, so daß, von lokalen Erscheinungen einmal abgesehen, Veränderungen des Meerwassers durch die Verbringung von Abfällen und Abwässern unvorstellbar waren. Demgemäß boten sich die Organe als riesige Abfallgrube für die Bewältigung der durch das wirtschaftliche Wachstum in den Industriestaaten verursachten, zunehmenden Umweltverschmutzung geradezu an. Über die Größenordnung der im Meer versenkten Abfälle können meist nur grobe Schätzungen Aufschluß geben. Es gibt erst zwei Berichte, die aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen detaillierte Zahlen über die ins Meerwasser eingegebenen Abfallmengen angeben. Beide Arbeiten des "Internationalen Rates für die Erforschung der Meere" beschränken sich jedoch auf die Randmeere Nordund Ostsee, da sie grundlegenden Forschungen über naturwissenschaftliche Tatbestände leicht zugänglich sind4. Schon diese nur für den regionalen Bereich ermittelten Fakten zeigen das ganze Problem. Der Grund für die Nutzung der Meere als Müllgrube ist vorwiegend in der Kostenersparnis bei der Abfallbeseitigung im Meer zu suchen. Überdies geschieht die Eingabe von Schadstoffen ins Meerwasser häufig in der

³ Materialienband der Bundesregierung, Projektgruppe "Hohe See und Küstengewässer", S. 179.

⁴ ICES, Series A No. 13; ICES Report of the Working Group on Pollution of the Baltic; weitere Angaben über die in die Nordsee und Ostsee eingebrachten Abfallstoffe sind in dem Materialienband zum Umweltprogramm der Bundesregierung aus dem Jahre 1971 enthalten, der aber einseitig auf die Bedürfnisse eines nationalen Umweltschutzes ausgerichtet ist, vgl. S. 180 f., wonach die Nordsee jährlich über 4,5 Mill. t industrieller Abfallstoffe empfängt.

Überzeugung, daß keine gefährlichen Auswirkungen auf die marine Umwelt zu erwarten sind⁵. Dabei wird jedoch übersehen, daß physikalische, chemische und biologische Prozesse im Meerwasser zu einer Konzentrierung schädlicher Stoffe führen können, die die Selbstreinigungskraft der betroffenen Gewässer überfordert. Die Kenntnisse von Toleranzgrenzen für den Schadstoffgehalt im Meerwasser, von der Belastbarkeit der Meere mit derartigen Substanzen und von der Verdünnung oder dem Verbleib gefährlicher Konzentrate im Meerwasser sind nur lückenhaft. Ebenso fehlen Erfahrungen mit der Anreicherung und dem Abbau von Schadstoffen in der Nahrungskette des Meeres, die die Gesundheit des Menschen mittelbar gefährden können⁶. Im Ergebnis sind somit die Folgen der Versenkung schädlicher Substanzen im Meer heute noch unberechenbar.

Nach allem steht fest, daß in Zukunft das im klassischen Völkerrecht geltende "laissez faire"-Prinzip nicht unverändert bestehen bleiben kann. Andererseits kann ein generelles Verbot, das im Gegensatz zu wirtschaftlichen Gesichtspunkten stände, auch keinen befriedigenden Interessenausgleich ermöglichen. Vielmehr ist nach einer vermittelnden Lösung zu suchen. Als Kompromiß kommt ein in einigen völkerrechtlichen Verträgen zum Teil schon verwirklichtes Modell in Betracht, das die Schadstoffe nach ihrer Gefährlichkeit für den marinen Lebensraum einteilt und ein elastisches System aufstellt, das entsprechend den Wirkungen bestimmter Substanzen auf das Meerwasser ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt oder eine Erlaubnis mit Verbotsmöglichkeit vorsieht. Dieses Verfahren, Verbotsnormen zu schaffen, ist jedoch nur dort durchführbar, wo wissenschaftliche Untersuchungen über die Schädlichkeit bestimmter Substanzen vorhanden sind.

Immerhin erscheint die Orientierung am Grad der Gefährlichkeit der in das Meerwasser eingegebenen Stoffe als der einzig erfolgversprechende Weg zur Verschmutzungsbekämpfung. Die Maximalforderung eines vollständigen Verbots der Abfallverbringung wird kaum eine Chance haben, sich im internationalen Recht durchzusetzen und ist wohl auch nicht erforderlich. Soweit daher im Verlaufe der Arbeit ein Verbot der Meerwasserverschmutzung sowohl anhand der heutigen als auch für eine mögliche künftige Rechtsordnung geprüft wird, soll die-

⁵ So die Rechtfertigung der amerikanischen Atomenergiekommission für die Ablagerung radioaktiven Materials in der Tiefsee; ebenso die Bundesregierung bei der Frage der Versenkung von Cyanid-Fässern im Atlantik.

⁶ So wurde in Japan, das wohl am meisten unter der Umweltverschmutzung zu leiden hat, eine ganze Reihe von Krankheitsbildern beobachtet, die auf den Genuß von Meeresfischen und anderen Meeresprodukten zurückzuführen sind; dazu zählen die durch Ansammlungen von Quecksilber ausgelöste Minamata-Krankheit, die auf Kadmiumvergiftungen zurückgehende Itai-Itai-Krankheit, die vom PCB hervorgerufene Kanemi-Krankheit und die durch Arsen bedingte Morinaga-Krankheit.